

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 29. September 1956	Nr. 87
------	--------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen	797
22. 9. 56	Anordnung über Frühlieferprämien bei der Ablieferung von Zuckerrüben aus der Ernte 1956	799
11. 9. 56	Anordnung über die Einrichtung der Ausbildung und Qualifizierung von wissenschaftlichen Kadern für die Lehrerbildung	800
31. 8. 56	Anordnung über die Errichtung einer Fachschule für Planung und Statistik	801
5. 9. 56	Anordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe	802

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen.

Vom 3. September 1956

Auf Grund des § 68 der Verordnung vom 14. Juli 1955 über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen (GB1. I S. 533) wird über die Entlohnung der Mitglieder der Grubenwehren und Gasschutzwehren bei Übungen und Einsätzen einschließlich Einsatzbereitschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Übungen

(1) Hinsichtlich der Entlohnung der Mitglieder der Grubenwehren und Gasschutzwehren gelten als Übungen die

- a) bei den betrieblichen Grubenrettungsstellen und den betrieblichen Gasschutzstellen,
- b) bei den Bezirksstellen für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen sowie
- c) bei der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen

stattfindenden Übungen und Unterweisungen der Gruben- und Gasschutzwehren.

(2) Als Übungen gelten auch Besprechungen und Lehrgänge, Planspiele und Alarme zu Übungszwecken der Grubenwehr- und Gasschutzwehrmannschaften einschließlich ihrer Gruppenführer, Gerätewarte, Oberführer und stellvertretenden Oberführer.

(3) Die bei der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und für das Gasschutzwesen und den nachgeordneten Bezirksstellen in Verbindung mit Lehrgängen geleistete Bereitschaft der Lehrgangsteilnehmer gilt nicht als Überstundenarbeit. Für die Bereitschaft an Sonn- und Feiertagen, auch wenn an diesen Tagen keine Übungen oder Unterweisungen stattfinden, ist die gemäß §§ 2 und 3 ermittelte Entlohnung für eine Schicht zu zahlen.

(4) Übungen, Unterweisungen, Besprechungen und Lehrgänge sind in der Kegel während der täglichen Arbeitszeit — außer Alarmen zu Übungszwecken und Planspielen — durchzuführen.

§ 2

Übungen während der Arbeitszeit

(1) Für Übungen während der Arbeitszeit erfolgt die Bezahlung nach dem Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen. Zum Durchschnittsverdienst gehören nicht einmalig gewährte Prämien, Vergütungen für Einzelleistungen und Überstunden sowie Trennungsgelder, Wege- und Fahrgelder. Alle anderen Lohnbestandteile sind dem Durchschnittsverdienst zuzurechnen.

(2) Nebenamtlich tätige Gerätewarte, Oberführer und stellvertretende Oberführer werden für ihre Tätigkeit in der Rettungsstelle nach den gleichen Grundsätzen entlohnt.

§ 3

Übungen außerhalb der Arbeitszeit

(1) Übungen, die außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden, sind mit dem Zeit- bzw. Leistungsgrundlohn der dem Wehrmitglied zustehenden Lohngruppe, für Gehaltsempfänger mit $\frac{1}{2}$ des Grundgehaltes und den gesetzlich festgelegten Zuschlägen für Überstunden-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit zu bezahlen. Treffen mehrere Zuschläge zusammen, so ist jeweils der höchste Zuschlag zu berechnen.

(2) Kann in Ausnahmefällen eine Übung während der täglich festgelegten Arbeitszeit nicht zum Abschluß gebracht werden, so hat die Bezahlung der anfallenden Überstunden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(3) Nebenamtlich tätige Gerätewarte, Oberführer und stellvertretende Oberführer erhalten in diesen Fällen die gleiche Entlohnung.

§ 4

Erschwerniszuschläge bei Übungen

(1) Für die vorgeschriebenen Übungen im Gasschutzgerät sind an Mitglieder der Grubenwehr und Gas-